

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 und 63 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl S. 48), folgende

Verordnung

§ 1

Zweck

Die Verordnung soll dazu dienen, die Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Isar im Einklang mit der Natur zu regeln, die Sicherheit zu erhöhen sowie den von den Wasserwanderern und Erholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum der Isar für Pflanzen und Tiere zu erhalten.

§ 2

Regelungen und Verbote

- (1) Das Befahren der Isar im Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen mit geeigneten Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Rahmen des Gemeingebrauchs ist nur unter Beachtung der in den folgenden Absätzen aufgeführten Regelungen und Beschränkungen zulässig.

Es ist stets eine an die jeweiligen Gegebenheiten angepasste Fahrweise geboten.

Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind insbesondere Kanus, Kajaks, Schlauchboote, wildwassertaugliche, kanuähnliche, luftgefüllte Boote („Schlauchcanadier“) sowie alle sonstigen auf dem Wasser schwimmenden, für die Isar geeigneten Fahrzeuge.

- (2) Das Anhängen von unbesetzten Beibooten ist untersagt.

Auch das Zusammenbinden von Booten ist nicht zulässig.

- (3) Bootfahrer dürfen nicht mehr als 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper haben, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt. Dies entspricht den Bestimmungen der Schifffahrtsordnung (§ 26 Abs. 5 SchO).

- (4) Kinder bis 12 Jahre und Nichtschwimmer haben geeignete Rettungswesten (Rettungsmittel) zu tragen.
- (5) Das Mitführen von Glasflaschen oder Glasgefäßen aller Art ist untersagt.
- (6) Das Befahren der Isar ist nur im Zeitraum von 01. Juni bis 15. Oktober zulässig.
- (7) Das Befahren der Isar ist von 20:30 Uhr bis 07:00 Uhr nicht zulässig.
- (8) Wasserfahrzeuge dürfen nicht mit mehr als 10 Personen besetzt sein.
- (9) Die Befahrung der Isar hat möglichst in der Flussmitte oder in tiefem Wasser zu erfolgen.
- (10) Von Kiesinseln und Kiesbankbereichen, die als Brutplatz für Kiesbrüter gekennzeichnet sind, ist ein möglichst großer Abstand zu halten.
- (11) Das Anlanden und Betreten von Kiesinseln ist, ausgenommen im Notfall untersagt.
- (12) Eine Verwendung von Tonverstärkern und Lautsprechern ist untersagt.
- (13) Boote dürfen möglichst nicht durch Flachwasserzonen gezogen werden.
- (14) Das Herausspringen aus den Booten (sog. Gumpenspringen) ist außer im Notfall nicht zulässig.
- (15) Hinweis:

Die Schiff- und Floßfahrt einschließlich dem Befahren der Isar mit Wasserfahrzeugen mit eigener Triebkraft, werden von dieser Verordnung nicht erfasst und bedürfen einer besonderen Genehmigung des Landratsamtes.-

§ 3

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern
oder
2. die Beachtung der Verbote nach § 2 dieser Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme kann befristet und unter Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Bayerisches Wassergesetz kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung die Isar mit ungeeigneten Wasserfahrzeugen befährt oder einer der in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. die Isar aufgrund einer nach § 3 dieser Verordnung zugelassenen Ausnahme befährt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen oder ohne einer erforderlichen Ausnahme befährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.

Bad Tölz, den

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier,
Landrat